

## **Zweite Satzung zur Änderung der**

### **Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Landkreis Holzminden vom 18.12.2017**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), sowie § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds.GVBl. Nr.17/2003 S.273, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 10.09.2018 folgende zweite Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 14.03.2016 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung

#### **§ 5 Abfalltrennung**

(1) Die AWH führt zum Zweck der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der Umweltverträglichkeit

1) eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

- a) Bioabfälle, § 6
- b) Altpapier, § 7
- c) Altglas, § 8
- d) Altmetall, § 9
- e) Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien § 9a
- f) Altholz, § 10
- g) Bauabfälle, § 11
- h) Sperrmüll, § 12
- i) Sperrmüllblitzabfuhr, § 12a
- j)
- k) Problemabfälle § 13
- l) Kleinmengen gefährlicher Abfälle, § 14
- m) Sonstiger Hausmüll, § 15
- n) hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 15

Eine Erweiterung auf andere Abfallarten bleibt vorbehalten. Hierzu kann der Betriebsausschuss zeitlich befristete Probedurchgänge durch Beschluss einführen.

- (2) Jede/r Abfallbesitzer/-in hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6-17 zu überlassen.

## Artikel 2

§ 9 erhält folgende Fassung

### **§ 9 Altmetalle**

- (1) Zum Altmetall im Sinne des § 5 Abs. 1. Nr. 1 d zählen u.a. Blecheimer, Töpfe, Kessel, Werkzeuge, Scheren, Messer, Türschlösser und Schlüssel, Nägel, Schrauben, Draht, gereinigte und geleerte Öfen ohne Schamotte, Fahrräder, offene Druckbehälter ohne Ventil.
- (2) Nicht zu den verwertbaren Altmetallen gehören: Batterien, gefüllte und verschmutzte Behältnisse, Druckbehälter mit Ventil bzw. Verschluss sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte.
- (3) Verwertbare Altmetalle können der AWH auf den Entsorgungsanlagen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container gebührenfrei überlassen werden.
- (4) Alle Metallteile müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen sein.

## Artikel 2

§ 9 a erhält folgende Fassung

### **§ 9 a Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien**

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 e und i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG sind z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.
- (2) Besitzer/-innen von Elektro- und Elektronikaltgeräte sind gem. § 10 Abs. 1 ElektroG verpflichtet, diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (3) Besitzer von Altbatterien sind gem. § 11 BattG verpflichtet, diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Altbatterien können unentgeltlich auf den Wertstoffsammelplätzen und dem Entsorgungszentrum des Landkreises abgegeben werden.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte mit einer Kantenlänge von über 50 cm werden nur an den Standorten in Holzminden, Bodenwerder und Delligsen angenommen.

### Artikel 3

§ 12 b entfällt

### Artikel 4

Die Änderungen treten am 01.01.2019 in Kraft.

Holzminden, den 10.09.2018

Die Landrätin